

Versicherungsbedingungen Stand 09.2025

Cleos Welt

Sattelversicherung (Schleese)

Cleos Welt.....	1
Sattelversicherung (Schleese).....	1
A Vertragsparteien	3
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.3 Cleo & You GmbH.....	3
B Umfang des Versicherungsschutzes.....	3
B.1 Das versicherte Risiko	3
B.2 Versicherte Personen und Fahrzeuge	3
B.3 Entschädigung als Sachleistung.....	3
B.4 Abwicklung und Auszahlung.....	3
B.5 Ausschlüsse	4
B.6 Subsidiarität.....	4
C Obliegenheiten.....	4
C.1 Obliegenheiten und Schadenmeldung.....	4
C.2 Was geschieht, wenn Obliegenheiten verletzt werden?	5
D Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	5
E Vertragserklärung.....	5
F Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	5
G Embargobestimmung.....	5

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer dieser Versicherung ist die Schleese GmbH (nachfolgend: „Versicherungsnehmer“). Schleese ist Vertragspartner des Versicherers und Versicherungsnehmer. Schleese hat Käufern seiner Sättel (nachfolgend: „Kunden“) gemäß den nachstehenden Bedingungen versichert.

A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
VeerBer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Vorstand:
Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.)
Joachim Unger
E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:
AG Lüneburg HR B 120469
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 116 681 647
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE19ZZZ00000118549

A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter nach Art. 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und Kunden entgegenzunehmen.

Cleo & You GmbH kümmert sich um den Vertrieb der Cleos Welt Versicherungsprodukte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist Cleo & You GmbH berechtigt, den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Das versicherte Risiko

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des beim Versicherungsnehmer gekauften Sättel als Folge aller Gefahren, denen diese während der Laufzeit ausgesetzt sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart

ist oder eine der in B.5 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt.

B.2 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt nur für Kunden, die

- Sättel während der Laufzeit der Versicherung über den Versicherungsnehmer gekauft haben,
- die Reparatur, den Ersatz und ggfs. die Anmietung eines Mietsattels über den Versicherungsnehmer beauftragen bzw. abwickeln lassen,
- ihren Hauptsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

B.3 Entschädigung als Sachleistung

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall eine Sachleistung.

Sachleistung bedeutet, dass auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers die zerstörten oder abhandengekommener Sättel in gleicher Art und Güte durch den Versicherungsnehmer ersetzt werden. Bei Beschädigungen besteht die Sachleistung aus der Reparatur der Sättel durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherer gewährt bei beschädigten Sätteln, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschäden) keine Sachleistung, wenn dem Kunden eine Nutzung des Sattels ohne Reparatur zumutbar ist. Schönheitsschäden sind zum Beispiel kleinere Kratz- oder Schrammschäden, die lediglich eine optische Beeinträchtigung darstellen.

In Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer ersetzt der Versicherer den Geldbetrag, welcher dem Leistungsumfang entspricht. In diesem Fall wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt, wenn der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder diese tatsächlich nicht gezahlt hat.

Zusätzlich übernimmt der Versicherer die Mietkosten eines über den Versicherungsnehmer bezogenen Mietsattels für maximal 12 Wochen.

B.4 Abwicklung und Auszahlung

Der Versicherer beauftragt den Versicherungsnehmer mit der Abwicklung des Leistungsfalls.

Eine Entschädigung gem. B.3 wird ausschließlich über den Versicherungsnehmer an den Kunden erbracht.

B.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch oder infolge von:

- Vorsatz; bei Schäden durch grob fahrlässige Verletzungen von Sicherheitsvorschriften oder anderen Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Streik, Aussperrung,
- Arbeitsunruhe, Verstaatlichung, Beschlagnahmung, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anforderung einer Regierung, gerichtliche Verfügung oder durch eine sonstige hoheitliche Maßnahme;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen und den daraus resultierenden Folgeschäden sowie Schäden durch den Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen, elektromagnetischen Waffen oder Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung;
- Veruntreuung, Unterschlagung oder Betrug, Erpressung;
- Sturmflut und Grundwasser;
- Mängeln, die dem Objekt anhaften, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, natürlicher oder mangelhafter Beschaffenheit und / oder Verarbeitung, allmählicher Zustandsverschlechterung, Abnutzung, Verschleiß, Verderb oder Verfall, Vergrößerung von Altschäden;
- Rost und Oxidation, allmählicher Einwirkung des Klimas, d. h. Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Luftqualität sowie Temperatur- oder Luftdruckschwankungen und Licht oder sonstigen Strahlen, es sei denn, diese Schäden sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden.
- einfachen Diebstahl, unaufgeklärtes Abhandenkommen (zum Beispiel Verlieren oder Liegenlassen).
- Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge, Nagetiere und Mikroorganismen und Schäden an Tieren;
- technischem Defekt, mechanischen und elektronischen Störungen;
- Computerprogrammierungs- oder Bedienungsfehler sowie Computerviren;
- Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind, auch durch den

Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten;

- Diebstahl aus unverschlossenen und nicht allseits umschlossenen Fahrzeugen oder Sattelschränken, sowie der Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder Sattelschranks;
- Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch, Hagel, Sturm (sogenannte Elementarschäden);
- Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen, die nicht über den Versicherungsnehmer erbracht werden und Kosten für Mietsättel, sofern diese nicht vom Versicherungsnehmer gestellt werden.

B.6 Subsidiarität

Sofern bei einem Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung Leistung wegen desselben Interesses beansprucht werden kann, geht diese vor.

In diesem Fall wird nur eine Entschädigung geleistet, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

C Obliegenheiten

C.1 Obliegenheiten und Schadenmeldung

Der Kunde hat den Schaden unverzüglich zu melden und folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- Sättel sind bei Übergabe auf Schäden zu überprüfen.
- Der Schaden muss auch dem Versicherungsnehmer gemeldet und über diesen abgewickelt werden.
- Der Kunde muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Kunde muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Kunde muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.
- Der Kunde muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

C.2 Was geschieht, wenn Obliegenheiten verletzt werden?

Verletzt der Kunde eine Obliegenheit nach C.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Kunden entspricht.

Verletzt der Kunde eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Kunden durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für den Kunden mit der Übernahme der versicherten Sättel und endet automatisch nach einem Jahr.

E Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg /
support@cleos.de

F Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

G Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.